

## PRESSEMITTEILUNG

### **Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ordnet verstärkte Sicherheitsmaßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel an**

Aufgrund des aktuellen Geflügelpest-Geschehens in Bayern, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veranlasst, dass bayernweit verstärkte Sicherheitsmaßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel angeordnet werden. Ziel der Schutzmaßnahmen ist, die Seuche in einem frühen Stadium gezielt zu bekämpfen.

Mit dem Nachweis des Erregers der Aviären Influenza (Vogelgrippe) bei Wildvögeln in Baden-Württemberg und Bayern sowie Anfang Dezember in einer kleinen Geflügelhaltung in Erding werden ab sofort weitergehende Sicherheitsmaßnahmen auch für Halter bis zu 1000 Stück Geflügel angeordnet:

- Im Landkreis Mühldorf am Inn sind sämtliche Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen verboten, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden.
- Die Abgabe von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist nur unter Auflagen des Veterinäramtes Mühldorf möglich.
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder zu sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch zu beseitigen.
- Nach jeder Ausstellung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Schadnager müssen ordnungsgemäß bekämpft werden.
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.

Das Veterinäramt Mühldorf a. Inn weist ausdrücklich darauf hin, dass von dieser Regelung auch Hobbygeflügelhalter betroffen sind.

Des Weiteren gilt ab sofort ein allgemeines Fütterungsverbot für Wildvögel gemäß Geflügelpest-Verordnung. Dazu zählen freilebende Vögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige (z.B. Möwen, Schnepfen, Strandläufer), Lappentaucherartige (z.B. Haubentaucher, Zwergtaucher) und Schreitvögel (z.B. Störche und Reiher).

Grundsätzlich müssen dem Veterinäramt alle Geflügelhaltungen bekannt sein. Neben Hühnern, Enten, Puten und Gänsen sind auch Tauben, Fasane, Rebhühner und Wachteln zu melden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von dieser Regelung auch Hobbygeflügelhalter betroffen sind.

Halter, die ihren Geflügelbestand bisher noch nicht angezeigt haben, müssen dies umgehend beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Veterinäramt, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn (E-Mail: [vetamt@lra-mue.de](mailto:vetamt@lra-mue.de)) nachholen. In der schriftlichen Meldung genügen folgende Angaben: Name und Anschrift des Halters, Art und durchschnittliche Anzahl des Geflügels sowie Nutzungsart (z.B. Mast, Zucht) sowie Standort der Tiere. Auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn ([www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)) steht unter „Anzeige einer Geflügelhaltung“ ein entsprechendes Formular bereit.

Die entsprechende [Allgemeinverfügung](#) wurde am 10.12.2021 erlassen. Der genaue Wortlaut ist dem Amtsblatt Nr. 92 des Landkreises Mühldorf a. Inn zu entnehmen.

*Pressestelle*

*Landratsamt Mühldorf a. Inn*